

Vereinsregistrauszug zum Stichtag 24.09.2025

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 1326521540

Vereinsdaten

Name Kunst- und Kulturverein feinstaubFILM
Sitz Wien (Wien)
c/o Bergmann Birgit
Zustellanschrift 1180 Wien, Semperstraße 14/1
Land Österreich
Entstehungsdatum 28.09.2021
statutenmäßige Vertretungsregelung Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten (Einzelvertretung).
Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der/s Vorsitzenden oder der/s SchriftführerIn/s oder eines anderen Vorstandsmitgliedes, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) der/s Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitgliedes.
Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/s Vorsitzenden, der/s SchriftführerIn/s und der/s KassierIn/s ihre StellvertreterInnen.

Organschaftliche Vertreter

Vorsitzende

Vertretungsbefugnis 08.01.2024 - 07.01.2028 (Funktionsperiode)
Familiennamenname Bergmann
Vorname Birgit
Titel (vorang.) MMag.
Titel (nachg.)

Vorsitzende-Stv.

Vertretungsbefugnis 08.01.2024 - 07.01.2028 (Funktionsperiode)
Familiennamenname Fuhrmann
Vorname Werner
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Vorstandsmitglied

Vertretungsbefugnis 08.01.2024 - 07.01.2028 (Funktionsperiode)
Familiennamenname Werani
Vorname Oliver
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Vorstandsmitglied

Vertretungsbefugnis 08.01.2024 - 07.01.2028 (Funktionsperiode)
Familiennamenname Franz
Vorname Stefanie
Titel (vorang.) BA.
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f. Inneres IV/DDS

Tagesdatum / Uhrzeit Mittwoch 24. September 2025 \ 11:05:18